

**Satzung über die Erhebung einer  
Beherbergungssteuer  
in der Stadt Bergisch Gladbach**

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung vom 10.12.2024 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f und 77 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs.2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Steuererhebung**

Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

**§ 2**

**Gegenstand der Steuererhebung**

(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Möglichkeit der entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb. Als Übernachtung gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit in einem Beherbergungsbetrieb unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Beherbergungsbetriebe sind insbesondere Hotels, Gasthöfe und Pensionen, Ferienwohnungen, Privatzimmer und ähnliche Beherbergungsstätten. Wohnmobilstellplätze und Campingplätze sind Beherbergungseinrichtungen, sofern gesonderte Sanitärräume angeboten werden.

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Hospize, Senioren- und Pflegeheime sowie vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, sind keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung.

(3) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Beherbergung erfolgt gleich (z. B. Tageszimmer), sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(4) Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind, fallen nicht unter die Satzung.

**§ 3**

**Bemessungsgrundlage und Steuersatz**

(1) Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Umsatzsteuer). Es ist unerheblich, ob dieser Betrag vom Gast selbst oder von einem Dritten getragen wird. Wenn mehrere Personen die Leistung zusammen in Anspruch nehmen, ist vorbehaltlich einer anderweitigen Abrechnung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Preis für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der Personen zu teilen

(2) Die Beherbergungssteuer beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1.

(3) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

(4) Die Beherbergungssteuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Beherbergungsbetrieb längstens für sechs Monate erhoben.

#### **§ 4**

#### **Steuerschuldnerin, Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtige, Steuerentrichtungspflichtiger, Haftung**

(1) Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.

(2) Steuerentrichtungspflichtig ist die Betreiberin bzw. der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Die Beherbergungssteuer ist vom Gast einzuziehen und für diesen zu entrichten.

(3) Die bzw. der Steuerentrichtungspflichtige haftet neben der Steuerschuldnerin bzw. dem Steuerschuldner gemäß § 3 Abs. 4 KAG für die Beherbergungssteuer.

#### **§ 5**

#### **Entstehung des Steueranspruches**

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltlichen Beherbergungsleistung.

#### **§ 6**

#### **Pflichten der Steuerentrichtungspflichtigen**

(1) Die Steuerentrichtungspflichtigen sind verpflichtet, den Beginn und das Ende ihrer Tätigkeit, den Wechsel der Betreiberin bzw. des Betreibers und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes der Abteilung Kommunalsteuern der Stadt Bergisch Gladbach unverzüglich auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.

(2) Die Steuerentrichtungspflichtigen haben die Beherbergungssteuer vom steuerpflichtigen Beherbergungsgast einzuziehen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Beherbergungsgast schriftlich erklärt und entsprechend belegt, dass die Übernachtung der Deckung des Grundbedarfs des Wohnens dient. Die Belege sind als Teil des Buchungsvorganges aufzubewahren.

(3) Weiterhin haben die Steuerentrichtungspflichtigen bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung abzugeben. In dieser Anmeldung ist die vereinnahmte Beherbergungssteuer selbst zu berechnen. Die Steueranmeldung ist von der Betreiberin bzw. von dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder einer bzw. einem Bevollmächtigten zu unterschreiben. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an Stelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung.

#### **§ 7**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Anmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die errechnete Beherbergungssteuer ist bis zum 30. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadtkasse Bergisch Gladbach unter Angabe des für den Beherbergungsbetrieb vergebenen Kassenzeichens zu entrichten.

(2) Die Annahme der Anmeldung zur Beherbergungssteuer durch die Abteilung Kommunalsteuern gilt als formloser Steuerbescheid und steht nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 KAG in Verbindung mit §§ 164 und 168 Abgabenordnung (AO) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird.

## **§ 8**

### **Steuerschätzung/Verspätungszuschlag**

(1) Verstößt eine Steuerentrichtungspflichtige bzw. ein Steuerentrichtungspflichtiger gegen die Pflichten nach § 6 Abs. 3 der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Höhe der zu zahlenden Steuer nach § 162 AO geschätzt.

(2) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steueranmeldung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9**

### **Prüfungsrecht**

Zur Prüfung der Angaben in der Steueranmeldung sind der Abteilung Kommunalsteuern der Stadt Bergisch Gladbach auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Buchungsunterlagen) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Steuererhebungszeitraum vorzulegen.

## **§ 10**

### **Auskunftspflichten und Mitwirkungspflichten**

(1) Im Rahmen des § 93 AO sind Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art verpflichtet, der Abteilung Kommunalsteuern der Stadt Bergisch Gladbach die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Hat die bzw. der Steuerentrichtungspflichtige gemäß §§ 4 und 6 dieser Satzung ihre bzw. seine Verpflichtung zur Einreichung der Steueranmeldung nicht erfüllt oder ist die bzw. der Steuerentrichtungspflichtige nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen darüber hinaus verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Bergisch Gladbach Mitteilung über die Person der bzw. des Steuerentrichtungspflichtigen und aller zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen zu machen.

Unter diese Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von den §§ 17 und 20 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Abteilung Kommunalsteuern der Stadt Bergisch Gladbach entgegen § 6 Abs. 1 den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes nicht anzeigt,
- b) die Beherbergungssteuer entgegen § 6 Abs. 2 nicht vom steuerpflichtigen Beherbergungsgast einzieht,
- c) bei der Abteilung Kommunalsteuern der Stadt Bergisch Gladbach entgegen § 6 Abs. 3 nicht oder nicht fristgerecht seine Steueranmeldung nach amtlichem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Form abgibt,
- d) als Hotel- und Zimmervermittlungsagentur sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art im Rahmen des § 93 AO der Abteilung Kommunalsteuern der Stadt Bergisch Gladbach entgegen § 10 Abs. 1 nicht die Beherbergungsbetriebe mitteilt, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt wurden,
- e) als Hotel- und Zimmervermittlungsagentur sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art entgegen § 10 Abs. 2 auf Verlangen seiner Mitteilungspflicht über die Steuerentrichtungspflichtigen und aller zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen nicht nachkommt, sofern die bzw. der Steuerentrichtungspflichtige der Verpflichtung zur Einreichung einer Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt hat oder die bzw. der Steuerentrichtungspflichtige nicht zu ermitteln ist.
- (2) Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro (leichtfertige Abgabenerkürzung) bzw. mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro (Abgabengefährdung) geahndet werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Die Satzung zur Beherbergungssteuer tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 01.04.2025 im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach erfolgen.
- (2) Beherbergungsleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung verbindlich gebucht waren und bis 30.09.2025 stattfinden, unterliegen ausnahmsweise nicht der Besteuerung nach dieser Satzung. Dazu ist der verbindliche Abschluss eines konkreten Beherbergungsvertrages erforderlich. Die Belege zu diesen Buchungsvorgängen sind aufzubewahren und den Steueranmeldungen für das zweite bzw. dritte Quartal unaufgefordert beizufügen. Unverbindliche Reservierungen genügen nicht.

### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

---

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 11.12.2024

Frank Stein  
Bürgermeister

Die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Bergisch Gladbach vom 11.12.2024 wurde am 16.01.2025 im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach veröffentlicht und ist am 17.01.2025 in Kraft getreten.